

Abgabe statistisch ermittelten Abschreibungen) in den Grundmittelfonds zu übernehmen bzw. an andere Betriebe abzugeben.

(3) Ist eine Weiterverwendung der Anlage in der Produktion, eine Übernahme oder Abgabe nicht möglich, so entscheidet der Generaldirektor der VVB über ihre Weiterverwendung — gegebenenfalls zu Ausbildungs- und Qualifizierungszwecken — oder den Abbruch der Anlage.

§ 9

Die fertiggestellten Experimentalbauten sind an die für ihre Nutzung vorgesehenen Rechtsträger zu den zum Zeitpunkt der Übergabe gültigen Preisen zu verkaufen. Wird der volle Gebrauchswert des Bauwerkes nicht erreicht und verzichtet der Rechtsträger auf eine Beseitigung der Ursachen oder ist eine Beseitigung der Ursachen aus bautechnischen Gründen nicht möglich, so ist dies bei der Preisfestlegung zu berücksichtigen. Die Gewährleistungs- und Garantiefrieten für Experimentalbauten können abweichend von den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt werden.

§ 10

Werden bei der Errichtung oder Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten neue Konstruktionen, Technologien oder Verfahren angewandt, denen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzbestimmungen, entgegenstehen, so können die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates mit Zustimmung der für die Ausnahmebestimmungen verantwortlichen Organe über notwendig werdende Sonderregelungen entscheiden.

§ 11

Für Betriebe und Einrichtungen, die keiner VVB unterstehen, übernehmen die Leiter der den Betrieben und Einrichtungen unmittelbar übergeordneten Organe die sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben der Generaldirektoren.

§ 12

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.

(2) Wirtschaftszweigtypische Besonderheiten sind von den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Forschung und Technik zu regeln.

(3) Für Versuchsanlagen und Experimentalbauten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Vorbereitung oder in Durchführung befinden, erlassen die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Forschung und Technik Übergangsbestimmungen.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit Ihrer Verkündung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Mai 1957 über die Durchführung von Experimentalbauten und die Einrichtung von Versuchsabteilungen im Bamvesen (GBI. II S. 190) außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1964

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Ministerrates
St o p h

Der Staatssekretär
für Forschung und Technik
Dr. We i z

Preisordnung Nr. 2025/1*. — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis —

Vom 1. Oktober 1964

In Ergänzung der Preisordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — (GBI. II S. 95) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Konsumgüter herstellenden Betriebe sind verpflichtet, gegenüber den Vertretern des sozialistischen Handels (Großhandel, Warenhäuser, Versandhandel und sonstige Direktbezieher) den Nachweis über das Zustandekommen der Preise zu erbringen. Zu diesem Zweck, haben die Betriebe die in der Preisordnung Nr. 2025 genannten Preisnachweisunterlagen vorzulegen und den Nachweis über die Kosten und die einzelnen Kostenbestandteile zu führen. Insbesondere sind vorzulegen

- Unterlagen über den Materialverbrauch (einschließlich Schnittbilder usw.) und über die Preise des berechneten Materials,
- Unterlagen über die betrieblichen Aufwendungen für Lohn (einschließlich Arbeitsfolgepläne, TAN usw.),
- Unterlagen über die zulässigen Zuschlagssätze für Gemeinkosten.

(2) Der Nachweis über die Kosten und die einzelnen Kostenbestandteile hat auch für die Erzeugnisse zu erfolgen, deren Preise in Preisordnungen, Preisbewilligungen und Preislisten (Fest- und Regelleistungspreise) enthalten sind.

§ 2

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1964

Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik
Der Vorsitzende

Der Minister
für
Handel und Versorgung

I. V.: K i r s t e n I. V.: L o r e n z
Stellvertreter des Ministers Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

* Preisordnung Nr. 2025 (GBI. II Nr. 12 s. 95)